



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1973

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-03-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	30.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	31.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.02.2023	Beratung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss	13.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020

**Beschlussentwurf:**

I. Der Rat beschließt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020:

§ 3 Absätze 1 c) und d) entfallen.

§ 10 Absätze 1 bis 4 werden abgeändert und wie folgt als Absätze 1 bis 3 neu gefasst:

**§ 10 Anträge zur Sache**

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt ist
- a) ein Fünftel der Ratsmitglieder,
  - b) eine Fraktion,
  - c) eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW),
  - d) der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) sowie
  - e) der Integrationsrat (§ 27 Absatz 8 Satz 3 GO NRW).

Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen.

- (2) Während einer Sitzung können Anträge zur Sache im Rahmen der Aussprache schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von einem oder mehr Mitgliedern des Rates gestellt werden. Mündliche Anträge zur Niederschrift können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Eine in einer Sitzungsvorlage des Oberbürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag des Oberbürgermeisters, der jederzeit für die Tagesordnung vorgesehen werden kann.

§ 10 Absätze 5 und 6 (alt) werden entsprechend in Absätze 4 und 5 umbenannt.

§ 21 erhält einen neuen Absatz 3 wie folgt:

(3) Über die in den §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.

§ 21 Absätze 3 und 4 (alt) verschieben sich entsprechend in Absätze 4 und 5 (neu).

II. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft

gezeichnet:  
Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### **Begründung:**

§ 48 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt fest, dass der Bürgermeister Vorschläge aufzunehmen hat, „die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“ Eine Fraktion in kreisfreien Städten wie Leverkusen muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Vorschläge einzelner Ratsmitglieder, die nicht vom gesetzlich vorgeschriebenen Quorum unterstützt werden, braucht der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung daher nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berücksichtigen. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Das gesetzlich festgelegte Quorum für das Antragsrecht berücksichtigt damit bereits ausreichend den Minderheitenschutz.

Die aktuelle Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen sieht hierzu eine erweiterte Regelung zugunsten von Gruppen und Einzelvertreter\*innen des Rates vor, die deutlich über die beschriebene gesetzliche Regelung hinausgeht und erstmals seit Beginn dieser Legislaturperiode auf Antrag eines Ratsmitgliedes aufgenommen wurde. Diese freigiebige Erweiterung hat keine Bestandsgarantie und kann jederzeit durch die Geschäftsautonomie des Rates nach § 47 Absatz 2 GO NRW von diesem zurückgenommen werden.

Eine Korrektur erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei den Rats- und Ausschusssitzungen in dieser Legislaturperiode zur Sicherung der Funktionsfähigkeit geboten. Die Abläufe in diesen Sitzungen sollen zukünftig auf solche Anträge beschränkt werden, die durch die Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Quorums mehrheitsfähiger (und damit auch erfolgsversprechender) sein könnten als Anträge eines einzelnen Mitglieds oder einer Gruppe. Diese verbrauchen teilweise eine nicht unerhebliche Sitzungszeit, ohne letztendlich ein (positives) Ergebnis in der Sache herbeiführen zu können.

Anders verhält es sich in den Bezirksvertretungen, die im Gegensatz zum Rat und den meisten Ausschüssen nur wenige (13) Mitglieder und nur jeweils drei bzw. vier Fraktionen haben. Hier erscheint die erweiterte Regelung für einzelne Mitglieder auch weiterhin zugunsten einer breiteren Beteiligungsmöglichkeit als geeignet und soll daher zunächst beibehalten werden.

### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Aufgrund verwaltungsinterner Abstimmung war eine Einbringung der Vorlage erst über den Nachtrag möglich. Damit die mit der Vorlage beabsichtigte Änderung zugunsten der Funktionsfähigkeit der Gremien baldmöglichst umgesetzt werden kann, sollte sie zeitnah entschieden werden und wird daher noch in den ersten Sitzungsturnus 2023 eingebracht.

